

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung "Ortsmitte" F1St. 16 und 17/5 in Gottwollshausen



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung "Ortsmitte"
F1St. 16 und 17/5
in Gottwollshausen

Auftraggeber: **Stadt Schwäbisch Hall**
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791/751-100
info@schwaebischhall.de
www.schwaebischhall.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiterin: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 04.04.2019



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik.....	5
3.1 Brutvögel (Avifauna)	5
3.2 Fledermäuse	5
4 Gebietsbeschreibung	6
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Brutvögel (Avifauna)	9
5.2 Fledermäuse	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	9
6.2 Betroffenheit von Fledermäusen.....	10
6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	10
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	10
7 Zusammenfassung.....	10
8 Literatur	11

1 Vorbemerkung

Im Zentrum von Gottwollshausen ist eine Bebauung auf den Flurstücken 16 und 17/5 im Bereich "Ortsmitte" auf einer Fläche von ca. 1.300 m² geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde 2019 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Fläche beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogel- und Fledermausvorkommen im Bereich der Gehölze zu erfassen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Erhebungen erfolgten am 07.02.2019 vor Ort.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden die Artengruppen der Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte auf Grund der innerörtlichen Lage als Einzeluntersuchung der sich auf der Planfläche befindlichen Gehölze auf Höhlenbrutplätze und größere Freinester am 07.02.2019.



Abb. 1: Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

3.2 Fledermäuse

Am 07.02.2019 wurden die Gehölze im geplanten Baubereich in Zusammenarbeit mit Fledermaussachverständiger Holger Maul auch auf geeignete Baumhöhlen und Räume für Fledermausquartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten. Eine Untersuchung auf eine tatsächliche Belegung möglicher Quartiere konnte zu dieser Jahreszeit nicht durchgeführt werden.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 1.300 m² große Fläche der Flurstücke 16 und 17/5 befindet sich im Zentrum der Ortschaft Gottwollshausen im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

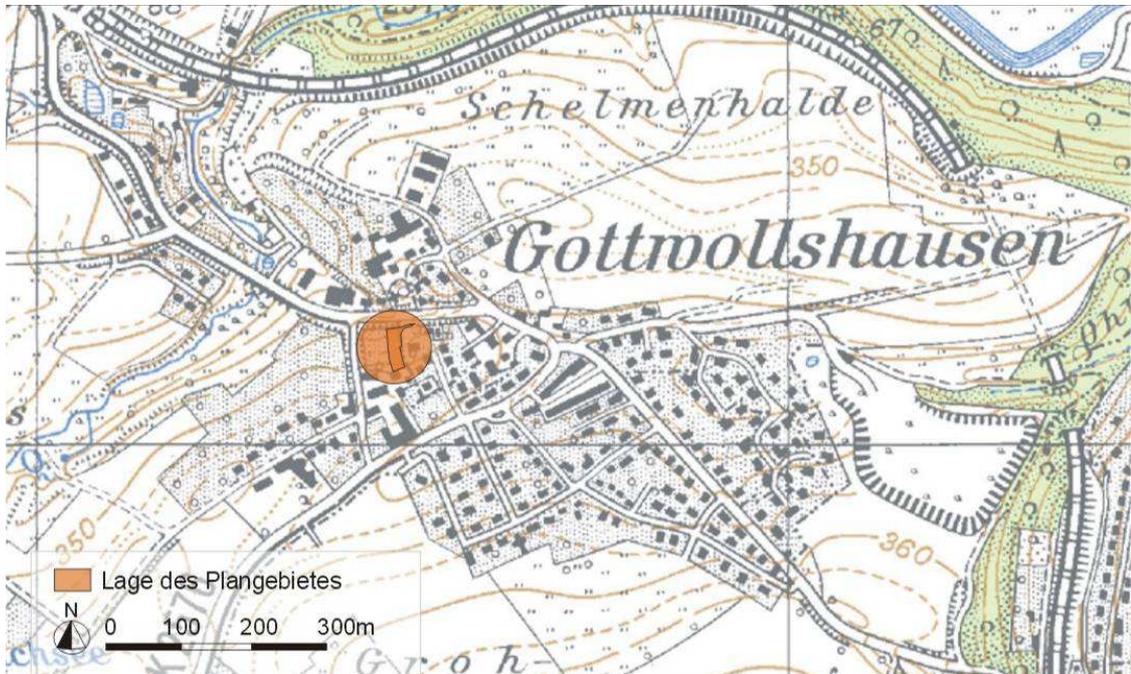


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage topographische Karte)

Aktuell wird die Fläche als Grünfläche mit einzelnen Sträuchern und Gehölzen, als befestigter Fußweg im Osten auf Flurstück 17/5 sowie randlichen Hecken im Norden der Fläche genutzt.

Nach Norden, Osten und Süden schließen sich außerhalb des Planbereiches Bauten der Ortschaft an, nach Westen hin Grünlandbereiche.



Abb. 3: Blick über den Planbereich von Westen aus



Abb. 4: Blick über den Planbereich von Süden aus



Abb. 5: Endoskopie der Baumhöhle im südlichen Apfelbaum

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Bei den Gehölzen im Untersuchungsbereich handelt sich um Apfel- und Zwetschgenbäume sowie einen Haselstrauch im Bereich der Grünfläche sowie überwiegend Eichen- und Zwetschgen im Bereich einer östlichen Rabatte zwischen Grünfläche und Weg sowie der nördlich verlaufenden, dicht- und hochwüchsigen Feldhecke. Eine große, im Grenzbereich stockende Eiche überkront im Osten das Plangebiet.

Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen. Im südlichsten Gehölz, einem Apfelbaum, befindet sich auf 2 m Höhe, eine im Durchmesser 3 cm große und in der Tiefe 30 cm tiefe Höhlung, die als Brutplatz geeignet wäre, jedoch nicht genutzt wird. In einer Zwetschge im Osten auf Höhe Steggartenweg befinden sich auf 1,50 m, 1,80 m und 1,85 m im Hauptstamm sowie auf 2,50 m in einem Seitenast Höhlungen mit Tiefen bis zu 10 cm, die jedoch auf Grund der Ausrichtung und der Möglichkeit von Wassereintritt in die Höhlen nicht für Bruten geeignet sind.

Eventuell bestehende Kleinnester im Bereich der Hecke und der äußeren Kronenräume können bei Fällungen außerhalb der Brutzeit in benachbarten Bäumen und Heckenbereichen neu errichtet werden und wurden deshalb im Rahmen der Untersuchung nicht aufgenommen.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete, nach oben gerichtete Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Höhlenbrüter und Vögel mit Großnestern sind von der Planung nicht betroffen.

Kleinnester werden zur Brutzeit vor allem im Bereich der im Grenzraum verlaufenden nördlichen Hecke und dem Kronenraum einer großen, im östlichen Grenzraum stockenden Eiche vorzufinden sein. Ein Erhalt dieser Bereiche ist daher anzustreben.

Für die Anlage von Kleinnestern kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann, da die angrenzenden Heckenbereiche im Westen auf Flurstück 15 erhalten werden sollen und im nahen Umfeld viele weitere Gehölzstrukturen als Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Räumlich angrenzende Brutstätten werden von einer Überplanung der Fläche nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

6.2 Betroffenheit von Fledermausarten

Da in den Gehölzen keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen und Baufeldfreimachung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende Oktober vorgenommen werden.

Durch Erhalt der nördlichen Feldhecke und der östlich stockenden Eiche kann ein Verlust an Brutstätten minimiert werden.

7 Zusammenfassung

Im Zentrum von Gottwollshausen ist die Bebauung "Ortsmitte" u.a. auf der ca. 1.300 m² großen Fläche im Bereich des Flurstückes 16 und 17/5 geplant.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde zu Beginn des Jahres 2019 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für diese Flächen beauftragt. Als zu untersuchende Artengruppe wurden die Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt. Die Erhebungen erfolgten im Februar 2019.

Es wurden die Gehölze im Bestand auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht.

Genutzte Bruthöhlen und Großnester konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Kleinnester werden zur Brutzeit vor allem im Bereich der im Grenzraum verlaufenden nördlichen Hecke und dem Kronenraum einer großen, im Grenzraum stockenden Eiche vorzufinden sein. Ein Erhalt der randlichen Hecke und der im Grenzbereich stockenden Eiche ist daher anzustreben. Die Funktion der möglicherweise entfallenden Fortpflanzungsstätten kann für die Arten im räumlichen Umfeld jedoch weiterhin erfüllt werden.

Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (d. h. Fällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit) ist bei einer Bebauung der Fläche mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

Anhang 1

Untersuchung der Gehölze auf Fledermausquartiere und Vogelbrutplätze



Abb.: Baumhöhlungen in Gehölzen innerhalb des Plangebietes